



Stand der Technik: Kühl- und Gefriergeräte im Gewerbebereich

Stand: 1. Juli 2019

Referenz/Aktenzeichen: O452-2529

Ausgangslage

Die Herstellung und das Inverkehrbringen sowie die Einfuhr zu privaten Zwecken von Kühl- und Gefriergeräten im Gewerbebereich mit in der Luft stabilen Kältemitteln sind gemäss Anhang 2.10 Ziffer 2.1 Absatz 2 Buchstabe b Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) verboten.

Eine Ausnahme zu diesen Verboten besteht gemäss Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 2 ChemRRV, wenn:

- a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;
- b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und
- c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.

Die Übergangsregelung gemäss Anhang 2.10 Ziffer 7 Absatz 4 ChemRRV regelt die Übergangsfristen für die Herstellung, Einfuhr, Bereitstellung für Dritte und die Abgabe an Dritte, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht (und somit die Ausnahmevoraussetzung nach Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 2 Buchstabe a ChemRRV nicht mehr erfüllt ist):

- Herstellung und Einfuhr: 6 Monate, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht
- Bereitstellung für und Abgabe an Dritte: 12 Monate, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht

Dieses Dokument beschreibt den Stand der Technik, der die Grundlage für die obengenannten Ausnahme- und Übergangsregelungen bildet. Dieser Stand der Technik basiert auf dem zurzeit verfügbaren Wissen und wurde mit folgenden Fachverbänden und Fachfirmen abgestimmt:

- Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz FEA
- Schweizerischer Verband für Kältetechnik SVK
- Frigo-Consulting AG

Weitere Hinweise zum Stand der Technik nehmen wir per e-mail auf chemicals@bafu.admin.ch entgegen.

Definition des Standes der Technik für Kühl- und Gefriergeräte im Gewerbebereich

Anpassung 2019
(1. Juli 2019)

Für folgende Geräte bestehen Alternativen ohne in der Luft stabile Kältemittel¹:

- neue Verkaufskühl- und gefriermöbel (z.B. Verkaufstheken, Kühlvitrinen, Tiefkühltruhen)
- neue Lagerkühl- und gefriergeräte (z.B. Kühlschränke, Tiefkühlschränke)
- neue Weinlagerschränke
- neue Eismaschinen (z.B. für Eiswürfel, Brucheis, Nuggeteis, Scherbeneis, Blockeis)² mit einer Kapazität von bis zu 250 kg Eis pro Tag³
- neue Offenausschankanlagen (z.B. Post-Mix-Anlagen)
- neue Kühl-/Tiefkühlunterbauten (z.B. Schubladen)
- neue Kühlwannen (z.B. Saladetten)
- neue Aggregate (Rucksackaggregate, Stopferaggregate) zu Kühl-/Tiefkühlräumen

Für alle übrigen Kühl- und Gefriergeräte im Gewerbebereich fehlen Alternativen ohne in der Luft stabile Kältemittel.

Hingegen sind für folgende Geräte Alternativen mit in der Luft stabilen Kältemitteln mit beschränktem Treibhauspotenzial verfügbar⁴:

<i>Geräte</i>	<i>Maximales Treibhauspotenzial des Kältemittels</i>
• Schnellkühler und Schockfroster	2500

Zusammenfassung der Übergangsfristen für Kühl- und Gefriergeräte im Gewerbebereich⁵

	1. Juli 2019	1. Januar 2020	1. Juli 2020
Kühl- und Gefriergeräte im Gewerbebereich gemäss <i>Anpassung 2019</i>			
- Herstellung, Einfuhr			
- Bereitstellung, Abgabe			
alle übrigen Gewerbekühlgeräte			
- Herstellung, Einfuhr			
- Bereitstellung, Abgabe			

zulässig

verboten

¹ d.h., die Ausnahmeregelung nach Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 2 ChemRRV ist für diese Geräte nicht anwendbar

² die Beispiele wurden im Januar 2020 zur vereinfachten Abgrenzung nachgeführt.

³ Eismaschinen mit grösseren Kapazitäten können an eine zentrale Anlage mit CO₂ angeschlossen werden.

⁴ d.h., die Ausnahmeregelung nach Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 2 ChemRRV ist nur anwendbar, wenn ein Kältemittel mit einem Treibhauspotenzial nicht höher als dem Stand der Technik entsprechend gewählt worden ist

⁵ gemäss Anhang 2.10 Ziffer 7 Absatz 4 ChemRRV